

der Gemeinde Lemwerder über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bardewisch (Abgrenzungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) hat der Rat der Gemeinde Lemwerder in seiner Sitzung am 22. Juni 1978 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das im beiliegenden Kartenausschnitt besonders gekennzeichnete Gemeindegebiet.

Der Kartenausschnitt im Maßstab von 1 : 3.000 ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Grenzen des Geltungsbereichs dieser Satzung werden als die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil festgelegt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lemwerder, den 22. Juni 1978

Genehmigt

nach dem § 34 (2) des Bundesbaugesetzes
in der Neufassung des Gesetzes vom
18.8.1976 (BGBl. I, S. 2256) mit
Bekanntmachung vom 25.7.78
Gemeinde Lemwerder

Idenburg, den 25.7.78
im Auftrage

Mack

Pegelow
(Pegelow)
Bürgermeister

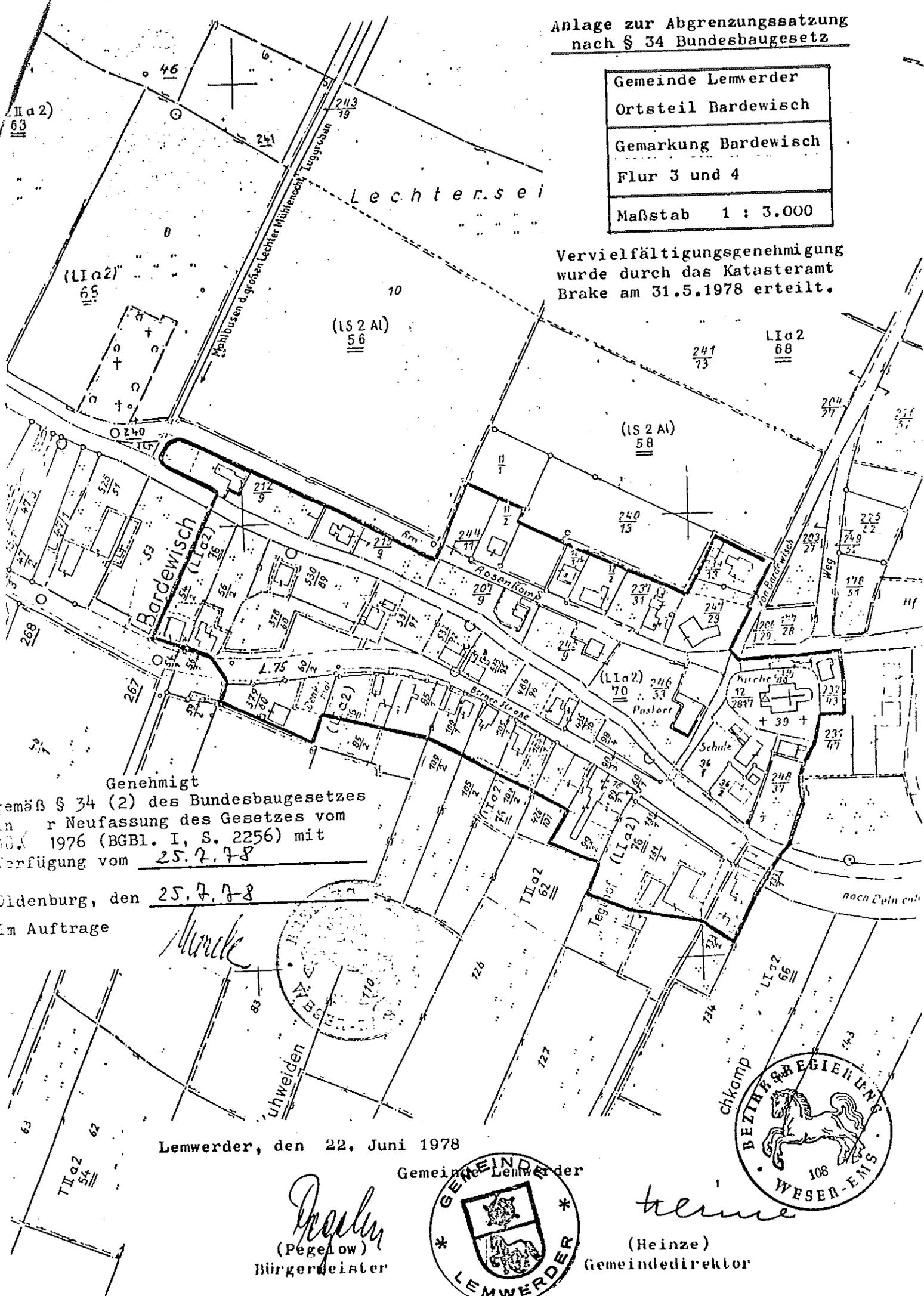


Heinze
(Heinze)
Gemeindedirektor

Anlage zur Abgrenzungssatzung
nach § 34 Bundesbaugesetz

Gemeinde Lemwerder
Ortsteil Bardewisch
Gemarkung Bardewisch
Flur 3 und 4
Maßstab 1 : 3.000

Vervielfältigungsgenehmigung
wurde durch das Katasteramt
Brake am 31.5.1978 erteilt.



Genehmigt
gemäß § 34 (2) des Bundesbaugesetzes
in der Neufassung des Gesetzes vom
10.12.1976 (BGBl. I, S. 2256) mit
Verfügung vom 25.7.78

Lemwerder, den 25.7.78
Im Auftrage

Munde

Lemwerder, den 22. Juni 1978

Pegelow
(Pegelow)
Bürgermeister



Heinze
(Heinze)
Gemeindedirektor

